

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/4129 —

Betr.: Polizeieinsatz zur Sicherung der Medizinischen Hochschule Hannover vom
25. Januar bis 28. Februar 1985

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 29. 3. 1985

Zur Sicherung der Medizinischen Hochschule wurden Polizeibeamte des Landes und (seit 29. Januar) des Bundesgrenzschutzes eingesetzt. Die Beamten hatten schichtweise Volldienst, Bereitschaftsdienst und Freizeit. Der Bereitschaftsdienst wurde indessen unterschiedlich bewertet: Bei den Landesbeamten als Mehrarbeit im Werte von 50 % Volldienst, bei den Bundesbeamten als Mehrarbeit zu nur 25 % Volldienst. Doch haben beide Beamtengruppen gleichen Dienst und auch gemeinsam und gleichmäßigen Dienst verrichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß hier gleiche Fälle ungleich behandelt worden seien?
2. Was gedenkt sie zu tun, um eine Gleichbehandlung herbeizuführen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 22.1 — 02230/1 —

Hannover, den 23. 5. 1985

Bereitschaftsdienst ist von der für den Polizeieinsatz verantwortlichen Gesamteinsatzleitung weder für Beamte des Bundesgrenzschutzes noch für Beamte des Landes Niedersachsen angeordnet worden. Entscheidungen gemäß Ziffer 4.3 i. V. m. Ziffer 4.2 der Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen (RdErl. vom 15. 7. 1977 — Nds. MBl. S. 886 —), wonach Bereitschaftsdienst gestaffelt je nach Dienstleistung auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, waren daher für den Landesbereich nicht erforderlich.

Der BGS hat jedoch in eigener Zuständigkeit aufgrund einer Anordnung des Grenzschutzkommandos Nord einen Teil seiner Einsatzkräfte zeitweilig Bereitschaftsdienst verrichten lassen.

Zu 1.

Nach Ziffer 4.2 des o. g. Runderlasses besteht für die niedersächsische Landespolizei die Möglichkeit, Bereitschaftsdienst zu 25 v. H. oder zu 50 v. H. auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen, letzteres dann, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung ein Viertel oder mehr, aber weniger als die Hälfte des Bereitschaftsdienstes ausmacht.

Nach den Vorschriften des Bundes und der vom BGS angewandten Berechnungspraxis kann eine Anrechnung des Bereitschaftsdienstes — anders als in Niedersachsen — zwischen 15 und 50 v. H. als Volldienst erfolgen. Dementsprechend ist aufgrund der Anordnung des Grenzschutzkommandos Nord der von den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des BGS neben dem unmittelbaren Objektschutz geleistete Bereitschaftsdienst mit 25 v. H. auf die Arbeitszeit angerechnet worden. Die während der Bereitschaft angefallenen tatsächlichen Einsatzzeiten wurden als Volldienst bewertet, so daß sich insgesamt eine etwas höhere Anrechnungsquote als 25 v. H. ergibt.

Wäre es aus der Sicht der Gesamteinsatzleitung notwendig gewesen, Bereitschaftsdienst auch für niedersächsische Polizeikräfte anzuordnen, hätte im Falle der Sicherung der MHH die unterschiedlichen Berechnungs- und Einstufungsmodalitäten möglicherweise zu einer im Ergebnis abweichenden Abgeltung des Bereitschaftsdienstes von Beamten des Bundes und des Landes Niedersachsen führen können.

Zu 2.

Es besteht zur Zeit keine Veranlassung, die Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen zu ändern.

Um jedoch für die Zukunft eine unterschiedliche arbeitszeitrechtliche Bewertung von Einsätzen mit Polizeikräften des Bundes und der Länder auszuschließen, ist vom Bundesminister des Innern beabsichtigt, die Angelegenheit in Kürze in dem zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreis für Besoldungsfragen zu erörtern und abzustimmen.

In Vertretung
Dr. Heidemann